

Teilnahmebedingungen für die Messen von M&A Messemanagement

M&A Messemanagement
78114 Schönwald



§ 1 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des PDF- oder Online-Anmeldeformulars des Veranstalters.
2. Die Anmeldung ist verbindlich. Über die Zulassung (§ 3) entscheidet der Veranstalter.

§ 2 Einbeziehung und Anerkennung

Mit der Anmeldung anerkennt der Anmelder diese Teilnahmebedingungen, eventuelle „Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen“ sowie Technischen Richtlinien des Veranstalters als für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten verbindlich an. Diese Regelungen werden somit Bestandteil des Vertrages zwischen Anmelder und Veranstalter.

§ 3 Zulassung

1. Als Aussteller können nur solche Anmelder zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Messekonzept des Veranstalters entspricht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Standflächen beschränken.
2. Mit schriftlicher Bestätigung der Zulassung kommt der Vertrag zwischen dem Anmelder als Aussteller und dem Veranstalter zustande. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn der nach der Anmeldung fällige Teilbetrag (in der Regel 50% des Rechnungsbetrages) innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Rechnung bezahlt wurde. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

§ 4 Vorbehalt nachträglicher Änderungen

1. Der Veranstalter ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine plangemäße Durchführung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche der Aussteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, schuldet der Aussteller die vereinbarte Standmiete und alle sonst von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe.
2. Bei Terminverschiebung können Aussteller die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn sie eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest gebuchten Messe nachweisen. Sie haben lediglich die auf ihre Veranlassung entstandenen Kosten zu ersetzen.
3. Im Falle einer Verkürzung oder nur vorübergehenden Schließung der Messe stehen dem Aussteller Ansprüche nicht zu.

§ 5 Rücktritt des Ausstellers

1. Erfolgt eine Absage bis zu 5 Monate vor dem Messetermin erhält der Anmelder den bis dahin gezahlten Rechnungs-Teilbetrag komplett zurückerstattet. Bei Absagen zwischen 5 und 3 Monate vor einer Messe verlangt der Veranstalter 25 % der vereinbarten Standmiete inkl. Pauschalen als Kostenbeitrag. Bei späteren Absagen wird der volle Rechnungsbetrag fällig. Außerdem sind bei einer Absage ab 4 Wochen vor dem Messetermin die Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, zusätzlich zu erstatten.
2. Der Rücktritt bedarf des schriftlichen Antrages. Er wird erst wirksam, wenn er vom Veranstalter schriftlich angenommen wird.

§ 6 Standzuteilung

1. Die Zuteilung der Stände erfolgt durch den Veranstalter unter besonderer Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes und des durch die Messe vorgegebenen Themas.
2. Bis zur Erstellung des Hallenplans versucht der Veranstalter, Wünsche des Ausstellers zur Standortform und zur Platzierung zu berücksichtigen. Ein Anspruch besteht nicht.
3. Danach werden die Stände nach Verfügbarkeit zugeteilt.

4. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt
5. Nach Zuteilung darf eine Verlegung des Standes nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Veranstalter hat dem Aussteller sodann einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, innerhalb drei Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Verlegung vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. In diesem Fall gilt der Vertrag als aufgehoben, wobei weder dem Aussteller noch dem Veranstalter Ansprüche – gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – zustehen. Als Standverlegung ist nicht anzusehen eine bloße Verschiebung des Standes in demselben Ausstellungsbereich (z. B. um einige Meter).
6. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§ 7 Untervermietung

1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter- zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
2. Die Aufnahme eines oder mehrerer Mitausstellers muss auf dem Anmeldeformular angegeben werden. Es wird dafür pro Mitaussteller eine Mitausstellersgebühr von 90,- € berechnet.
3. Der Aussteller haftet für den Gesamtbetrag
4. Im Falle nicht mit der Zulassung genehmigter Überlassung an Dritte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung des Standes durch den Untermieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Mietinzahlung des Ausstellers unberührt bleibt.

§ 8 Gemeinschaftsstände

Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. In der Anmeldung haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen. Er gilt als zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen aller Art für die Aussteller ermächtigt.

§ 9 Mieten, Kosten, Zahlungsbedingungen

1. Die Standmieten und Zuschläge ergeben sich aus der Anmeldung bzw. eventuellen „Besonderen Messe-/Ausstellungsbedingungen“. Für zusätzliche Bestellungen oder weitere Nebenleistungen hat der Aussteller die zusätzlichen Kosten zu tragen.
2. Der Rechnungsbetrag zzgl. der gesetzl. MwSt. ist entsprechend den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungszielen fällig.
3. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung des Ausstellers ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugrunde.
4. Im Falle vergeblicher Zahlungserinnerung und entsprechender schriftlicher Androhung mit letzter Zahlungsfrist ist der Veranstalter berechtigt, mit sofortiger Wirkung zu kündigen

§ 10 Kündigungsrecht des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere, dass a) Der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und auch auf Mahnung hin nicht binnen einer Woche Zahlung leistet. b) Der Aussteller andere Aussteller oder den Messebetrieb stört oder Weisungen oder die Hausordnung des Veranstalters nicht beachtet. c) Die Messe/Ausstellung ganz oder teilweise nicht stattfindet – unbeschadet § 4.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter kann als Schadenersatz einen Mindestschaden in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen (pauschaler Schadenersatz). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist.

§ 11 Gestaltung, Ausstattung

1. Der Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Dauer der Messe/Ausstellung mit seinem Namen und Anschrift sowie Standnummer zu kennzeichnen.
2. Der Aussteller muss den Stand unter Einschluss von Rück- und Seitenwänden hinreichend stabil errichten. Entsprechende Wände werden vom Veranstalter angeboten. Aus dem Anmeldeformular ist ersichtlich, ob sie in der Standmiete enthalten sind.
3. Sind die Wände in der Standmiete enthalten und verzichtet der Aussteller auf diese Wände und kommt mit einem eigenen Kompletstand, reduziert sich die Standflächenmiete um 8,- € pro qm.
4. Bei Errichtung und Ausstattung sind im Interesse einer gelungenen Gesamtpräsentation Richtlinien und Weisungen des Veranstalters zu befolgen.
4. Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb 24 Stunden nach, kann der Veranstalter die Entfernung oder Änderung auf dessen Kosten veranlassen. Muss der Stand geschlossen werden, bestehen keine Ansprüche des Ausstellers.

§ 12 Betrieb des Standes

1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit mindestens einer sachkundigen Person besetzt zu halten.
2. Bei der Entsorgung von Müll sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Ausstellerausweise

Für einen Stand bis zu 6 m² Größe erhält jeder Aussteller zwei Ausstellerausweise, bei Ständen bis 12 m² drei Ausstellerausweise, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Messe-/Ausstellungsgelände berechtigen. Für jede weitere Teilfläche von vollen 6 m² wird ein weiterer Ausstellerausweis ausgegeben. Zusätzliche Ausstellerausweise gibt der Veranstalter zum Preis von 20,- € pro Ausstellerausweis für die gesamte Messedauer aus.

§ 14 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen, die Vorführung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art sowie ähnliche Vorhaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Auch eine bereits erteilte Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

§ 15 Direktverkauf, Bewirtung

1. Der Direktverkauf von Waren an Dritte ist erlaubt.
2. Zur Bewirtung, insbesondere zum Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln und Lebensmitteln aller Art, ist der Aussteller ohne Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, sondern ausschließlich die vom Veranstalter hierzu ermächtigten Dritten, insbesondere die Betreiber der Ausstellungsgaststätten.

§ 16 Fotoverbot

Auf den Messen gilt ein Fotoverbot. Erlaubt sind Aufnahmen durch den oder die vom Veranstalter beauftragten Mess Fotografen und akkreditierte Fotografen. Für Messebesucher und Hobbyfotografen können spezielle Bereiche mit Fotoerlaubnis ausgewiesen werden. Aussteller dürfen Aufnahmen ausschließlich von ihrem eigenen Messestand machen; sollten dabei Messebesucher mit fotografiert werden, muss deren schriftliche Zustimmung eingeholt werden.

§ 17 Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Der vorzeitige Abbau des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe geahndet werden.

§ 18 Feuerschutz

Bei der Standdekoration dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Offene Feuer sind am Stand untersagt. Eine Standreinigung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Stand nachts nicht abgeschlossen oder abgesperrt ist.

§ 19 Parken

Wenn den Ausstellern ein speziell ausgewiesener Ausstellerparkplatz zur Verfügung steht, halten Sie bitte jeden Tag ihre Ausstellerausweise bereit, um eine zügige Einfahrt zu gewährleisten.

§ 20 Internet

1. Bei Messen auf einem angemieteten Messegelände steht den Ausstellern in der Messehalle ein Wireless-LAN Hotspot zur Verfügung. Aussteller können so das Internet kabellos nutzen. Voraussetzung ist, dass Notebook, PC oder PDA über entsprechende handelsübliche Wireless-LAN-Karten verfügen. Zugangstickets gibt es im Messebüro des Veranstalters. Bei einer Messe in einer Zelthalle wird dies je nach den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall entschieden.
2. Ausstellereigene W-LAN Netze dürfen nur nach vorheriger Anmeldung auf der Veranstaltung installiert werden, da es sonst zu erheblichen Störungen im hauseigenen W-LAN Netz kommen kann. Kosten entstehen für die Anmeldung und das Betreiben von ausstellereigenen W-LAN Netze keine. Für Störungen, die durch nicht angemeldete W-LAN Netze entstehen, wird jedoch der Aussteller haftbar gemacht.

§ 21 Bewachung

1. Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau und endet mit dem Ende des Abbaus.
2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

§ 22 Haftung, Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden, es sei denn der Veranstalter hat sie wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung abgeschlossen, die ausschließlich Schäden Dritter (Messebesucher) deckt. Aussteller, sein Personal und seine Vermögensgegenstände sind nicht eingeschlossen. Es wird den Ausstellern dringend empfohlen, ihre Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten zu versichern.

§ 23 Hausrecht

1. Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände während der Aufbau-, Lauf- und Abbaueiten der Messe das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, allgemein und im Einzelfall Weisungen zu erteilen oder auch eine spezielle Hausordnung zu erlassen.
2. Der Aussteller und sein Personal dürfen das Messegelände während der Laufzeit eine Stunde vor Messebeginn betreten und müssen es spätestens eine Stunde nach Messeschluss verlassen. Übernachtung im Gelände ist verboten.

§ 24 Verwirkung, Verjährung

1. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus und im Zusammenhang mit dem Standmietvertrag gelten als verwirkt, wenn sie nicht spätestens binnen zwei Wochen nach Messeschluss schriftlich geltend gemacht werden.
2. Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Ausstellers und seiner Mitarbeiter gegen den Veranstalter innerhalb von sechs Monaten nach Messe-/Ausstellungsschluss.

§ 25 Nebenabreden, Änderungen

Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen, der Zulassung oder ggf. weiteren „Besonderen Messe-/Ausstellungsbedingungen“ oder Technischen Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen

Stand: Januar 2024